

Gemäß §§ 1, 3, 30 Abs. 1 und 2 des Polizeigesetzes für Baden-Württemberg erlässt die Stadt Überlingen folgende

Allgemeinverfügung

über das Aufenthaltsverbot zum Zwecke des Alkoholkonsums und der Verwendung von Glasbehältnissen im öffentlichen Bereich des Badgartens, jeweils ab den Zugängen am Bad-Hotel, an der Grabenstrasse sowie entlang der Seepromenade zwischen der Grabenstraße und der Wiesenfläche beim Gondelhafen.

1. Im öffentlichen Bereich des gesamten Badgartens, jeweils ab den Zugängen, in der Grabenstrasse und Klosterstrasse sowie entlang der Seepromenade zwischen der Grabenstraße und der Wiesenfläche beim Gondelhafen wird das Mitführen sowie der Konsum von Alkohol untersagt.
2. Außerdem ist es im unter Ziffer 1 genannten Bereich verboten, Getränke in Glasbehältnissen mitzuführen.
3. Die unter Ziffer 1. und 2. geschilderten Verbote gelten am Donnerstag, 16.02.2023 und am Samstag, 19.02.2023 jeweils von 15.00 Uhr bis 06.00 Uhr des darauf folgenden Tages.
4. Die sofortige Vollziehung der unter Ziffern 1 und 2 genannten Verbote wird angeordnet.
5. Für den Fall der Zuwiderhandlung gegen die unter Ziffern 1 und 2 genannten Verbote wird die Anwendung von unmittelbarem Zwang angedroht.

Diese Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung als bekannt gegeben und ist ab diesem Zeitpunkt wirksam.

Begründung:

Während der Fastnacht 2023 (16.02. und 19.02.2023) werden von der Narrenzunft Überlingen und dem Jugendreferat der Stadt Überlingen in einem temporären Zelt an der Südseite der ehem. Kapuziner Kirche insgesamt zwei Jugendpartys durchgeführt. Es wird mit einer hohen Anzahl an Jugendlichen gerechnet. Die Problematik von Alkoholexzessen bei Jugendveranstaltungen und den damit verbundenen Folgeerscheinungen ist ein bekanntes Thema. Im Veranstaltungsbereich selbst ist der Ausschank von „harten Alkoholika“ untersagt und wird ebenso wie die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes vom Veranstalter und von z. T. gewerblichen Ordnungskräften kontrolliert. Oftmals wird jedoch eine Festveranstaltung zum Anlass genommen, außerhalb des Festbetriebes mitgebrachte und teilweise selbst gemischte alkoholische Getränke zu konsumieren, häufig im Übermaß. Da sich in unmittelbarer Nähe des Badgartens der See befindet, besteht eine Gefahr für die Öffentliche Sicherheit und Ordnung. Aus den Erfahrungen der vergangenen Veranstaltungen konnte einem großen Teil der Besucher kein zeitnahe Einlass gewährt werden und es kam zu größeren Ansammlungen vor dem Veranstaltungsort. Um bereits vor der Veranstaltung einen übermäßigen Alkoholkonsum zu vermeiden und für die

Sicherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu sorgen wird diese Allgemeinverfügung erlassen.

Es ist Aufgabe der Ortspolizeibehörde, eventuell drohende Gefahren präventiv abzuwehren. Die ausgesprochenen Verbote und die Androhung von Zwangsmitteln nach den Bestimmungen des Polizeigesetzes von Baden-Württemberg entsprechen den Grundsätzen des geringsten Eingriffs und der Verhältnismäßigkeit.

Zudem besteht ein öffentliches Interesse an der sofortigen Vollziehbarkeit dieser Allgemeinverfügung, da im Falle der Einlegung eines Widerspruchs nicht bis zur endgültigen Entscheidung im Rahmen eines Widerspruchs- oder Klageverfahrens hierüber zugewartet werden kann. Die Aufrechterhaltung der Öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie die Sicherheit der Veranstaltungsbesucher und sonstiger Benutzer, somit also auch die Rechtsgüter der Allgemeinheit, sind höher zu bewerten als das Interesse einzelner Personen am Konsum von alkoholischen Getränken bzw. von Getränken aus Glasflaschen innerhalb des genannten Bereiches.


Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach deren Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Ein etwaiger Widerspruch ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift einzulegen bei der Stadt Überlingen, Abteilung Sicherheit und Ordnung, Bahnhofstr. 18 -20 in 88662 Überlingen.

Ein evtl. Widerspruch hat jedoch keine aufschiebende Wirkung. Die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung kann gleichzeitig mit oder nach Einlegen des Widerspruchs beim Verwaltungsgericht Sigmaringen, Karlstraße 13 in 72488 Sigmaringen bzw. Postfach 320, 72481 Sigmaringen, beantragt werden. Ein diesbezüglicher Antrag hat ebenfalls keine aufschiebende Wirkung.

Überlingen, 10. Februar 2023

gez.
Jan Zeitler
Oberbürgermeister

DocuSigned by:

C5FA7C6504AB4B0...